

# **Satzung des Schützenvereins „Gut Ziel“ e.V. Bassum**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein „Gut Ziel“ e.V. Bassum
2. Sitz des Vereins ist Bassum
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Syke unter der Registernummer 230 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

##### 1. Der Verein dient der Pflege und Förderung

1. des Schießsports auf sportlicher Grundlage
2. der Jugendarbeit
3. des traditionellen Brauchtums
4. der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral

##### 2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

1. die regelmäßige Abhaltung von Übungsschießen
2. die Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen
3. die Durchführung von Jugendmaßnahmen im schießsportlichen und überfachlichen Bereich
4. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für jugendliche Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Auf Wunsch ist eine Satzung erhältlich.
4. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mind. 5 Jahre dem Verein angehören, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7**

#### **Allgemeine Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu erbringen und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.

### **§ 8**

#### **Mitgliedschaftsrechte**

1. Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind jedoch nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt.
2. Als Mitglied eines Vereinsorgans können Personen gewählt werden, die volljährig und voll geschäftsfähig (Ausnahme: Jugendsprecher/in) sind. Sie müssen Vereinsmitglied sein.

### **§ 9**

#### **Beitragspflichten**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß Abs. 1 außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern das zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich wird.
3. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitglieder zu beschließen. Daneben kann beschlossen werden, dass die Arbeitspflicht durch Umlagen abgelöst werden kann.
5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsleistungs- und -pflichten auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass

- Ehrenmitglieder einen Beitrag zahlen, der unterhalb des regulären Mitgliedsbeitrages liegt. Es ist jedoch jedem Ehrenmitglied freigestellt, den vollen Beitrag auch weiterhin zu entrichten.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, also im Januar, fällig.
  8. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§§ 12 – 14)
  - b) der Vorstand (§ 15)
  - c) der geschäftsführende Vorstand (§ 16)
  - d) die Schießsportleitung (§ 17)
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Organe, gemäß Abs. 1 b – d, werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Sollte ein Organmitglied ausfallen, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu bestimmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Organmitgliedes tritt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 9 der Satzung. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können an der Versammlung als Gäste – ohne Stimm- und Wahlrecht – teilnehmen.
2. Es findet einmal pro Jahr im Monat Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einladung ist jedem Vereinsmitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu übersenden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Sie ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Abs. 3 einzuberufen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:

- a) Wahl
  - des Vorstandes
  - des geschäftsführenden Vorstandes
  - der Schießsportleitung
  - der Kassenprüfer/innen

- b) Entgegennahme der Jahresberichte
  - der/des 1. Geschäftsführers
  - des Kassenführers
  - der Schießsportleitung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Entscheidung über Ausgaben für Investitionen von mehr als 2000,00 Euro
- f) Entscheidung über Beitragsangelegenheiten
- g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes und Beschwerden gegen den Ausschluss
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken

### **§ 13**

#### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung in der in § 16 Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Anträge sind beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
5. Für Satzungsänderungen, Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes, über Vereinigungen mit anderen Vereinen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Absatz 4 gilt im übrigen sinngemäß.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

### **§ 14**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) 1. Hauptmann
  - c) Jugendsprecher/in
  - d) Amtierende/r König/in der Schützenklasse – mit beratender Stimme –
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die
  - a) Unterstützung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - c) Entscheidung über Ausgaben von mehr als 1000,00 Euro bis 2000,00 Euro

- d) Entscheidung über einen Beitragerlass oder Stundungen gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung
  - e) Bildung und Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten
  - f) Kommissarische Besetzung einer vakanten Position eines Organs bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - g) Erlass von Ordnungen und Anordnungen
3. Eine Vorstandssitzung ist vor jeder Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen.

## **§ 15**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) der/dem 1. Vorsitzende
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) Vorsitzende der Damengruppe
  - d) dem Kassensführer
  - e) der/dem Geschäftsführer
  - f) der/dem Schießsportleiter
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
- 1. Jahr: 1. Vorsitzender
  - 2. Jahr: 1. Damenvertretung
  - 3. Jahr: 1. Schießsportleiter
  - 4. Jahr: 1. Kassensführer, 2. Vorsitzender
  - 5. Jahr: 1. Geschäftsführer
3. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere die
- a) Festlegung der Regularien zur Verwirklichung der Vereinsziele
  - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - c) Unterstützung des Vorsitzenden in der Leitung des Vereins
  - d) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Kassen- und Buchführung
  - g) Entscheidung über Ausgaben bis zu einer Höhe von 1000,00 Euro
4. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf einzuberufen. § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Schießsportleitung**

1. Die Schießsportleitung besteht aus:
- a) dem/der Schießsportleiter/in
  - b) 2 Stellvertreter
  - c) weitere ausgebildete Sportleiter
  - d) dem/der Jugendwart/in
  - e) dessen Stellvertreter
  - f) Leiter/in der Sportschützen
  - g) Leiter/in der Großkaliberschützen
2. Die Schießsportleitung ist für die Durchführung aller Schießveranstaltungen verantwortlich.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 17**

#### **Die Vereinsjugend**

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend wählt aus ihren Reihen eine/n Jugendsprecher/in.
3. Die Jugendsprecher/innen sollten das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der/die Jugendsprecher/in ist Mitglied des Vorstandes und hat die Belange der Vereinsjugend zu vertreten.
5. Der/die Jugendsprecher/in ist berechtigt, Anträge zu stellen. Sie/er hat die/den Jugendwart/in in Deren Arbeit zu unterstützen.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18**

#### **Kassenprüfung**

1. Es müssen grundsätzlich 3 Kassenprüfer/innen gewählt sein, wobei in jedem Jahr der/die Kassenprüfer/in ausscheidet, der/die bereits 3 Jahre im Amt war. Wiederwahl ist in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Vorstand angehören.
3. Nach Erstellung des Jahresabschlusses ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen.
4. Bei einer Kassenprüfung müssen mindestens 2 Kassenprüfer/innen anwesend sein.
5. Eine/r der Kassenprüfer/innen hat in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung Abzugeben und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

### **§ 19**

#### **Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt, die übrigen Mitglieder jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

### **§ 20**

#### **Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

### **§ 21**

#### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bassum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

**§ 22  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Bassum, den 10.01.2009

Unterschrift: ..... 1. Vorsitzender – Werner Winkelmann

..... 1. Geschäftsführer – Horst Gieseke